



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:	250/2004
Dezernat II	
Federführung:	80 - Volkshochschule
Produkt:	80.01.01 VHS-Veranstaltungen
Datum:	16.08.2004

	Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS)	Vorberatung
Top:	Bemerkung:	

16.12.2004	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:

Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die IV. Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Nach § 6 der Honorarordnung der Volkshochschule werden auswärtigen Kursleiterinnen und Kursleitern die Fahrtkosten für die direkte Wegstrecke von der Wohnung zur Unterrichtsstätte und zurück erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW erfolgt die Erstattung nach dem Landesreisekostengesetz.

Das Landesreisekostengesetz gewährt derzeit pro gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in Höhe von 0,30 EUR. Um angesichts der aktuellen Haushaltslage die Höhe der jährlich entstehenden Fahrtkosten zu begrenzen, werden Fahrtkosten nach § 6 der Honorarordnung künftig von den Regelungen des Landesreisekostengesetz losgelöst gezahlt. Der Satz von 0,30 EUR wird festgeschrieben.

**IV. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
der Volkshochschule Coesfeld
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S 712/SGV. NW. S. 610) und des § 3 der Satzung für die Volkshochschule Coesfeld vom 12.05.1981, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) Den auswärtigen Kursleiterinnen und Kursleitern werden die Fahrtkosten für die direkte Wegstrecke von der Wohnung zur Unterrichtsstätte und zurück

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in nachgewiesener Höhe
2. bei Benutzung eines privaten PKW's in Höhe von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer gezahlt

§ 6 (2) Satz 2 entfällt ersatzlos.

§ 6 (3) bleibt unverändert.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.